

## Teil B

### Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Grünflächen für Freizeitgärten (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)
  - In den Geltungsbereichen werden Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Freizeitgärten“ festgesetzt. Innerhalb dieser Grünflächen sind private Verkehrsflächen als innere Erschließung zulässig.
  
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
  - Pro Parzelle sind bauliche Anlagen (z. B. Geräteschuppen, Gewächshäuser sowie Gartenlauben inklusive überdachter Freisitze) mit einer Gesamtgröße von maximal 24 m<sup>2</sup> Grundfläche zulässig. Als bauliche Anlagen gelten Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Bauliche Anlagen dürfen nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein und genutzt werden.
  - Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 3,50 Meter. Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der an die Parzelle anliegenden Verkehrsfläche gemessen an der Geländeoberkante.
  
3. Einfriedungen
  - Neuerrichtungen oder Ersetzen von Einfriedungen sind im Allgemeinen zulässig. Die maximale Höhe der Einfriedungen beträgt 2 m. Bezugspunkt ist der niedrigste Punkt der an die Parzelle angrenzenden natürlichen Geländeoberfläche. Der Mindestbodenabstand der Einfriedungen beträgt 15 cm. Einfriedungen sind von dem Punkt 2 der planungsrechtlichen Festsetzungen ausgenommen.
  
4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Für alle Wege, Zufahrten, Stellflächen und Terrassen in den Gartengrundstücken und auf den Privatwegen sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.